

Gültig ab 1. Mai 2008 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2008 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,16	195,81
übrige Besoldungsgruppen	108,34	200,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,66 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 288,72 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 95,88 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 101,79 EUR